

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 26. November 1883.)

Der Bundesrath hat das unterm 26. September 1882 erlassene Verbot gegen die Ausfuhr von Fischrogen außer die Schweiz*) wieder aufgehoben und beschlossen, deßhalb an sämtliche eidgenössische Stände das nachstehende Kreisschreiben zu erlassen.

Getreue, liebe Eidgenossen!

„Der Bundesrath hat sich unterm 26. September 1882, infolge massenhafter Versendungen von Fischbrutmaterial nach dem Auslande, veranlaßt gesehen, diese Ausfuhr durch ein im Bundesblatt veröffentlichtes Kreisschreiben an sämtliche eidgenössische Stände*) transitorisch zu verbieten.

„Nachdem nunmehr die Bestimmungen der Instruktion des eidgenössischen Handels- und Landwirthschaftsdepartements vom 21. September 1882 für die Fischereiagenten und für diejenigen Fischer, welche Bewilligungen zum Fischfang während der Schonzeiten erhalten, in Wirksamkeit getreten sind und hiedurch das erlassene Verbot entbehrlich geworden ist, wird dasselbe anmit als aufgehoben erklärt.

„Es ist indeß den Kantonen nur in dem Falle gestattet, Fischrogen nach dem Auslande zu versenden, wenn die Nachfrage der einheimischen Brutanstalten gedeckt ist. Von allen Sendungen ist dem schweizerischen Handels- und Landwirthschaftsdepartement sofort Kenntniß zu geben.

„Wir benutzen den Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.“

Herr August Kaufmann in Basel, welcher von der Regierung der Vereinigten Staaten von Nordamerika zum dortseitigen Vizekonsul in Basel ernannt worden war, hat in dieser Eigenschaft das Exequatur vom Bundesrathe erhalten.

*) Siehe Bundesblatt vom Jahr 1882, Band III, Seite 741.

Es sind gewählt worden:

als Telegraphist in St. Moritz-Dorf: Hr. Anton Gredig, von Chur,
Posthalter in St. Moritz-
Dorf (Graubünden);
" " " Duillier: " Charles Jaton, Landwirth,
von Peney-le-Jorat (Waadt),
in Duillier (Waadt).

I n s e r a t e .

Postamtliche Bekanntmachung.

Diejenigen Personen, welche allfällig noch im Besitze alter, auf 1. Oktober abhin außer Kurs gesetzter **schweizerischer Frankomarken** sind, werden darauf aufmerksam gemacht, daß Gesuche um nachträglichen Austausch solcher Marken gegen neue Frankomarken, die bis zum **31. Dezember 1883** frankirt an die **Oberpostdirektion** gerichtet werden, noch, soweit thunlich, Berücksichtigung finden.

Solchen mit Bordereau zu versiehenden Gesuchen sind die betreffenden Frankomarken beizulegen.

Bern, den 22. November 1883.

Die Oberpostdirektion:
Ed. Hühn.

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1883
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	59
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.11.1883
Date	
Data	
Seite	542-543
Page	
Pagina	
Ref. No	10 012 103

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.